



Allgemeine Vertragsbedingungen betreffend die 'Übernahme der Projektleitung' durch das Amt für Wald und Naturgefahren bei forstlichen Projekten

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Projektleitungsaufträgen, welche das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) gemäss kantonalem Waldgesetz (KWaG) Art. 25 Abs. 2 auf Antrag der Bauherrschaft übernimmt.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind integraler Bestandteil der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Projektleitung durch das AWN. Diese Vereinbarung wird projektspezifisch zwischen der Bauherrschaft und dem AWN abgeschlossen. Abweichungen können die Parteien schriftlich in der projektspezifischen Vereinbarung regeln, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Haftung zwischen den Parteien

Für den Schaden infolge Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung der jeweiligen Vereinbarung haftet die gemäss der projektspezifischen Vereinbarung verpflichtete Partei.

3 Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, die aussergerichtlichen Verhandlungen und die gerichtlichen Verfahren zu führen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen sie richten (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Werkeigentümer).

Soweit der geltend gemachte Schaden der anderen Partei durch Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung der projektspezifischen Vereinbarung entstanden ist, steht der beklagten Partei ein Rückgriffsrecht zu.

Ist die beklagte Partei der Ansicht, dass ein allfälliger Schadenersatz ganz oder teilweise gemäss Ziff. 2 der vorliegenden Vertragsbedingungen durch die andere Partei zu tragen ist, so ist dieser unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme umgehend und laufend über das Verfahren zu informieren.

Im gegenseitigen Einverständnis kann die Verhandlungsführung an die andere Partei delegiert werden.

4 Schadenverhütungspflicht und Schadenminderungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um Schäden, die der anderen Partei oder Dritten drohen, zu vermeiden und zu vermindern.

5 Kosten

Die Finanzierung des Projekts ist grundsätzlich durch die Bauherrschaft sicherzustellen. An die subventionsberechtigten Kosten kann gemäss Art. 48 ff. KWaG ein Kantonsbeitrag gewährt werden.

Die Kosten für die Projektleitung durch das AWN werden der Bauherrschaft nicht in Rechnung gestellt.

6 Versicherung

Die Parteien sind für ihre eigene Versicherung verantwortlich.

7 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten lösen die Parteien nach Möglichkeit einvernehmlich. Sollte eine einvernehmliche Lösung scheitern, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die projektspezifische Vereinbarung und die allgemeinen Vertragsbedingungen unterstehen Schweizer Recht.